

Preisblatt WVG Erdgas

gültig ab 1. Oktober 2021

Grundversorgung	Verbrauchspreis in Cent/kWh		Grundpreis in Euro/Monat	
	Netto	Brutto inkl. 19% Ust.	Netto	Brutto inkl. 19% Ust.
warstein.gasgv	5,95	7,08	9,50	11,31
warstein.gasgv business	5,95	7,08	9,50	11,31
Sonderverträge				
Sondervertrag warstein.gas	5,20	6,19	8,50	10,12
Sondervertrag warstein.gas.12*	6,39	7,60	10,00	11,90

Der Endpreis (netto) berechnet sich aus dem Verbrauchspreis (netto) multipliziert mit der Verbrauchsmenge zzgl. Grundpreis (netto). Die Verbrauchsgrenzen beziehen sich auf einen Abrechnungszeitraum von 365 Tagen.

*Verträge warstein.gas.12 (Verträge mit Laufzeit), die vor dem 1. Juli abgeschlossen werden, haben eine Erstlaufzeit bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres. Bei Vertragsabschluss ab dem 1. Juli laufen die Verträge bis zum 31. Dezember des Folgejahres. Verträge mit Laufzeit verlängern sich jeweils um 12 Monate, sofern sie nicht mit einer Frist von 1 Monat vor Laufzeitende gekündigt werden.

Für den Tarif warstein.gas.12 ist der genannte Preis die Obergrenze. Preissenkungen in diesem Sondervertrag werden auch in den Bestandsverträgen umgesetzt.

Die **Bruttopreise (teilweise gerundet)** beinhalten die zum Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von zurzeit 19%.

Erläuterungen

1. Die Verbrauchspreise und der Mindestpreis beinhalten die jeweils gültige gesetzliche Erdgassteuer von zurzeit 0,55 Cent/kWh, die Abgabe nach BEHG und die Konzessionsabgabe, die an die Stadt/Gemeinde gemäß der Konzessionsabgabenverordnung abgeführt wird. Daneben sind im Gaspreis u. a. die Entgelte für Netznutzung, Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung enthalten.

2. Die Energie der gelieferten Erdgasmenge wird in Kilowattstunden (kWh) aus dem Abrechnungsvolumen und dem Abrechnungsbrennwert ermittelt (thermische Gasabrechnung).

3. Die WVG stellt das Erdgas mit einem Brennwert von ca. 9,5 – 12,8 kWh/m³ mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten sowie einem Übergabedruck von p = ca. 22 mbar zur Verfügung.

4. Sollten der Messstellenbetrieb und/ oder die Messdienstleistung nicht durch den örtlichen Verteilnetzbetreiber sondern durch Dritte durchgeführt werden, so erfolgt eine Gutschrift in Höhe des bisher veranschlagten Entgeltes für die erforderliche Messaufgabe zum Energieprodukt.